

Friedhofsbenutzungssatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn
in 26160 Petersfehn.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn am 30.11.2020 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofsbenutzungssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/ Petersfehn. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 61, 62/12, 632 und 399, Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn in Größe von insgesamt 1,2141 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.- luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/ Petersfehn.

§ 2

Grabfelder

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen (Feld 1 - 8),
 - b) Reihengräber für Feuerbestattungen (Feld 1 - 8),
 - c) Wahlgräber für Erdbestattungen (Feld 1 - 8),
 - d) Wahlgräber für Feuerbestattungen (Feld 1 - 8),
 - e) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Feld 9 und 10),
 - f) Gemeinschaftsgrabanlagen für Feuerbestattungen (Feld 1 - 4, 9 und 10).

- (2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 sind Anlagen in Sinne von § 25 FhG und umfassen Gemeinschaftsgrabanlagen mit und ohne besondere Gestaltungen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.

- (3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrates (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Abmessungen von Särgen und Gräbern

Die Gräber haben mindestens folgende Abmessungen:

- a) Gräber für Erdbestattungen
 - von Kindern: Länge: 150 cm, Breite: 100 cm,
 - von Erwachsenen: Länge: 200 cm, Breite: 100 cm.
- b) Urnengräber Länge: 100cm, Breite: 100 cm.
- c) Die Abmessungen für Baumgräber werden im Einzelfall festgelegt

§ 4

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 30 Jahre, bei Kindergräbern 25 Jahre.
- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber ohne Anpassung an die Ruhefrist muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

§ 5

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen:
 - a) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
 - b) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, vier Urnen beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.
- (2) Im Rasenfeld für Feuerbestattungen werden Einzel-, Doppel- und Viererurnenwahlgrabstätten angeboten.

§ 6

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.

- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG) und Baumgrabstätten (§ 26 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die Felder 1 bis 8 bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

§ 7

Besondere Bestimmungen

- (1) Für die Felder 1 bis 4 werden keine neuen Nutzungsrechte für Erdbestattungen vergeben. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Erdbestattungen nur noch auf unbelegten Gräbern unter den folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:
 - a) Es dürfen nur nächste Angehörige von bereits bestatteten Personen beerdigt werden. Nächste Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner und Eltern.
 - b) Die Grabstätte muss für eine Bestattung geeignet sein. Die Eignung einer Grabstätte liegt insbesondere dann nicht vor, wenn aufgefundene Überreste nach § 13 Abs. 8 BestattG nicht an anderer Stelle auf dem Friedhof beigesetzt werden können oder wenn der Grundwasserstand eine Bestattung verhindert. Der Friedhofsträger stellt mindestens 24 Stunden vor einer Erdbestattung die Eignung des Grabes fest.
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt jeweils nur bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit.
- (2) Im Fall einer Beerdigung nach Abs. 1 muss die Erdbestattung mit einem Grabhüllensystem durchgeführt werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Bestattung die Verwendung eines zertifizierten Grabhüllensystems nachzuweisen.
- (3) Zur Sicherstellung der natürlichen Verwesung auf dem Friedhof sind Abdeckungen von Gräbern mit Steinplatten sowie sonstigen wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien auf dem gesamten Friedhof unzulässig.

§ 8

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO²) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Müll auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu tren-

nen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreichem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Schäden haftet der Veranlasser der Maßnahme.

§ 9

Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 23.02.2015 außer Kraft.

26160 Petersfehn, den 30.11.2020

M. Pützker

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates



Rainer Illerhoff

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 01.02.2021 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn in 26160 Petersfehn.

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 3 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,

- b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für gärtnerische Gestaltungen für die Felder 1 bis 8

- (1) Grabeinfassungen dürfen nicht über 15 cm hoch und 10 cm breit sein.
- (2) Auf den Feldern 5 – 8 werden die Grabstätten durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit Betonrechtecksteinen begrenzt.
- (3) Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle oder neben einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
- (4) Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen oder Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastikblumen) ist abzusehen. Grablichter sind jedoch erlaubt.

4. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale für die Felder 1 bis 8

- (1) Für Reihengräber und einstellige Wahlgräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Stelen dürfen maximal 1 m hoch und 0,5 m breit sein und eine Mindeststärke von 0,12 m haben.
- (2) Bei mehrstelligen Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Stelen dürfen maximal 1,2 m hoch und 0,6 m breit sein. Die Breitsteine sind maximal 0,8 m hoch und 1,2 m breit.

5. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.